

SG_KANTONSGERICHT FO.2022.13-K2 vom 29. Juni 2023

Sg Kantonsgericht, 2023-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_FO.2022.13-K2

FR: SG_KANTONSGERICHT FO.2022.13-K2 du 29 juin 2023

IT: SG_KANTONSGERICHT FO.2022.13-K2 del 29 giugno 2023

Regeste

Art. 317 Abs. 2 ZPO; Art. 124a Abs. 1 ZGB: Bei der erstmals im Berufungsverfahren vom Ehemann geltend gemachter Forderung aus Güterrecht handelt es sich um eine unzulässige Klageänderung (E. II/5). Abweichen vom Grundsatz der hälftigen Teilung der Altersrenten nach Art. 124a Abs. 1 ZGB aufgrund unterschiedlichen Vorsorgebedürfnissen (Ehefrau erhält eine höhere AHV-Rente). Nicht massgebend sind der aktuelle Bedarf und das Einkommen. Verweigerung Teilung aufgrund behaupteter Verletzung der Unterhaltspflicht verneint (E. III/1). Die vorinstanzlichen Gerichtsgebühren von Fr. 6'000.00 für ein Scheidungsverfahren waren im konkreten Fall noch angemessen (E. IV/1). (Kantonsgericht, II. Zivilkammer, 29. Juni 2023, FO.2022.13-K2).

Erwägungen

E. 1

A. (Kläger und Berufungskläger), geb. DD.MM.1952, und B. (Beklagte und Berufungsbeklagte), geb. DD.MM.1954, heirateten am DD.MM.1979 in P. Sie haben vier volljäh- rige Söhne. Seit dem DD.MM.2019 leben sie getrennt.

E. 2

Die R. AG wird angewiesen, basierend auf dem Rentenanspruch von A., geb. DD.MM.1952, [...], von monatlich Fr. 2'652.20, den Rentenanspruch von B., geb. DD.MM.1954, [...], von Fr. 512.00 monatlich gemäss Art. 124a Abs. 2 ZGB in eine lebenslange Rente umzurechnen und lebenslang an sie auszubezahlen.

E. 3

B. und A. schulden sich keinen nachehelichen Unterhalt.

E. 4

B. bezahlt A. den Betrag von Fr. 247.15. Im Übrigen sind die Parteien güterrechtlich auseinan- dergesetzt.

E. 5

Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens von Fr. 3'500.00 haben A. zu 70 % (Fr. 2'450.00) und B. zu 30 % (Fr. 1'050.00) zu tragen. Der Kostenvorschuss von A. im Umfang von Fr. 3'500.00 wird mit den Gerichtskosten verrechnet und ihm im Gegenzug ein Rückgriffsrecht von Fr. 1'050.00 gegenüber B. eingeräumt.

E. 6

A. hat B. für ihre Parteikosten des Berufungsverfahrens mit Fr. 1'460.00 (inkl. Baraus- lagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. FO.2022.13-K2 23/23

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.